

Kirchengesetz
über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern
zum Dienst des Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG –)

Vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 63)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1-7, 9	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des PrädG <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	26.04.2009 12.05.2009	ABl. 2009 S. A 86 ABl. 2009 S. A 87

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Allgemeine Vorschriften	1
§ 2	Voraussetzungen	2
§ 3	Beauftragung	2
§ 4	Dienste des Prädikanten	2
§ 5	Rechtsverhältnisse.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten des Prädikanten	3
§ 7	Beendigung	4
§ 8	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	4
§ 9	(Inkrafttreten und Außerkrafttreten).....	5

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Kirchgemeindeglieder können durch eine besondere Beauftragung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in den ehrenamtlichen Dienst eines Prädikanten berufen werden. Prädikanten sind nach Artikel 14 der Augsburgischen Konfession ordnungsgemäß berufen.

* nichtamtlich

3.4.1 PrädikantenG

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Prädikant kann ein Kirchgemeindeglied werden, das zum Kirchenvorsteher wählbar ist, sich aktiv am kirchlichen Leben in seiner Gemeinde beteiligt und in der Regel bereits ehrenamtliche Aufgaben wahrgenommen hat. Das Kirchgemeindeglied muss seine Befähigung nach entsprechender Vorbereitung in einer Prüfung vor dem Landeskirchenamt nachweisen.

(2) Der Prädikantendienst setzt einen Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes voraus. Satz 1 gilt für das jeweilige Leitungsgremium entsprechend, wenn der Prädikant im Kirchenbezirk oder einer sonstigen Einrichtung Dienste übernehmen soll.

§ 3

Beauftragung

(1) Der Prädikant wird durch das Landeskirchenamt beauftragt und durch den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach Agende eingeführt.

(2) Mit der Beauftragung des Prädikanten wird zugleich der konkrete Dienst in einer Kirchgemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer kirchlichen Einrichtung übertragen. Die Übertragung des konkreten Dienstes nach Satz 1 erfolgt durch das Landeskirchenamt schriftlich und befristet. Sie kann wiederholt werden.

(3) Die sich aus der Beauftragung des Prädikanten und der Übertragung des konkreten Dienstes ergebenden Besonderheiten der Einführung werden durch das Landeskirchenamt näher bestimmt.

§ 4

Dienste des Prädikanten

(1) Der Dienst des Prädikanten umfasst die freie Wortverkündigung im Gottesdienst und anderen Versammlungen.

(2) Wenn es die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich erfordern, kann dem Prädikanten zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung nach entsprechender Vorbereitung die Sakramentsverwaltung übertragen werden. Er handelt dabei im Auftrag des für den Dienstbereich zuständigen Ordi-

nierten. Dessen Verantwortung für die Sakramentsverwaltung bleibt davon unberührt.

(3) Die Sakramentsverwaltung im Dienst des Prädikanten umfasst nur die Verwaltung des Altarsakraments.

(4) Bei Bedarf kann der Dienst auch für Einzelfälle auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen, gottesdienstliche Segenshandlungen) erweitert werden, die der Prädikant mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornimmt.

§ 5

Rechtsverhältnisse

(1) Der Dienst des Prädikanten steht unter dem Schutz der Kirche, begründet aber kein Anstellungsverhältnis.

(2) In Ausübung seines Dienstes wird dem Prädikanten eine Aufwandsentschädigung gewährt. Umfang und Höhe regelt das Landeskirchenamt.

§ 6

Rechte und Pflichten des Prädikanten

(1) Der Prädikant hat das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in seiner Lebensführung so zu verhalten, wie es der Beauftragung entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(2) Er übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Pfarrer aus. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung seiner Beauftragung hinaus.

(4) Der Prädikant gehört einem Prädikantenkonvent an.

(5) Der Prädikant hat das Recht zur Fortbildung für seinen Dienst. Er soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung für Prädikanten teilnehmen.

(6) Der Prädikant trägt die für seinen Dienst vorgesehene liturgische Kleidung.

3.4.1 PrädikantenG

(7) Die Dienst- und Lehraufsicht obliegt dem Superintendenten, in dessen Bereich der Prädikant seinen Dienst ausübt.

§ 7

Beendigung

- (1) Eine nach § 3 Absatz 1 erteilte Beauftragung endet,
- a) wenn der Prädikant schriftlich erklärt, die Beauftragung zurückzugeben oder
 - b) wenn das Landeskirchenamt die Beauftragung aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.
- (2) Ein nach § 3 Absatz 2 übertragener konkreter Dienst endet,
- a) durch Fristablauf,
 - b) durch schriftlich erklärte Aufgabe des Dienstes oder
 - c) wenn das Landeskirchenamt die Übertragung des Dienstes aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c sind der Prädikant, die Kirchengemeinde und der Superintendent zu hören. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prädikant in einem Kirchenbezirk oder einer sonstigen Einrichtung Dienste übernommen hat.

§ 8

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Rechte und Pflichten derer, die nach den §§ 1 oder 3 des Kirchengesetzes über die Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 21), geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1979 (ABl. S A 96), berufen und ordiniert worden sind, bleiben unberührt.
- (3) Aufgrund von § 4 des in Abs. 2 genannten Kirchengesetzes erteilte Predigtaufträge werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 unwirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der zuständige Superintendent beantragen, daß eine Beauftragung als Prädikant nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erfolgt. Hat

der Predigtbeauftragte nachweislich seinen Predigtauftrag regelmäßig wahrgenommen, wird die Befähigung nach § 2 Satz 2 als gegeben vorausgesetzt.

§ 9
(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)
